



Abfallreglement

INHALTSÜBERSICHT

1. Kapitel	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	Art. 1 bis 3
2. Kapitel	PFLICHTEN DES INHABERS VON ABFÄLLEN	Art. 4 bis 8
3. Kapitel	ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG	
1. Abschnitt	Grundsätze	Art. 9 bis 11
2. Abschnitt	Sammlung nicht-rezyklierbarer Siedlungsabfälle	Art. 12, 13
3. Abschnitt	Separatsammlungen und Sonderabfahren	Art. 14 bis 29
4. Kapitel	FINANZIERUNG UND GEBÜHREN	Art. 30 bis 35
5. Kapitel	VERFAHREN, STRAFRECHTLICHE BESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL	Art. 36 bis 39
6. Kapitel	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	Art. 40, 41

Anhang 1	Liste der umweltrechtlichen Grundlagen
Anhang 2	Begriffe
Anhang 3	Tarif der Entsorgungsgebühren für Siedlungsabfälle

Die Urversammlung der Gemeinde Binn

gestützt auf die Bestimmungen der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes;
gestützt auf die kantonalen und bundesrechtlichen Bestimmungen des Umwelt- und Gewässerschutzrechts (s. Anhang 1);
gestützt auf die Statuten des Gemeindeverbandes «Recycling – Entsorgung – Verwertung Oberwallis» vom 29. Juni 2023, homologiert vom Staatsrat an seiner Sitzung vom 22. November 2023;

auf Antrag des Gemeinderates, erlässt:

1. Kapitel ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich und Begriffe

¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung auf dem Gebiet der Gemeinde Binn.

² Die Gemeinde kann in begründeten Fällen für bestimmte Ortsteile, Gebiete oder Veranstaltungen abweichende Regelungen erlassen.

³ Die im Reglement verwendeten Begriffe werden in Anhang 2 erläutert, welcher integraler Bestandteil desselben ist. Alle Personen-, Status- oder Funktionsbezeichnungen des vorliegenden Reglements gelten für alle Geschlechter.

Art. 2 Aufgaben der Gemeinde

¹ In Verpflichtung zur nachhaltigen Entwicklung trifft die Gemeinde alle notwendigen Vorkehrungen, um die Mengen des auf ihrem Gebiet anfallenden Abfalls zu vermeiden und zu verringern und bereits am Ort seiner Entstehung für dessen Trennung zu sorgen.

² Sie organisiert in möglichst umweltverträglicher und vor allem energiesparenderweise die Trennung, die Sammlung, den Transport, die Zwischenlagerung und die Behandlung von Siedlungsabfällen, einschliesslich solcher, die von unbekannten oder zahlungsunfähigen Verursachern stammen.

³ Sie fördert und unterstützt die Abfallverwertung, insbesondere, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.

⁴ Sie sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle, brennbare Bauabfälle und Klärschlamm, die nicht stofflich verwertet werden können, in dafür geeigneten Anlagen thermisch verwertet werden.

⁵ Die Gemeinde erhebt Daten über die Abfallwirtschaft wie Angaben über Abfallmengen, Abfallarten, Abfallherkunft, Entsorgungswege, Kosten und Gebühren. Die Daten sind öffentlich zugänglich und werden dem Kanton jährlich zur Verfügung gestellt.

⁶ Sie informiert die Bevölkerung über die Massnahmen und Methoden der Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde.

⁷ Mittels spezifischer Kontrollen oder Stichproben stellt sie sicher, dass das vorliegende Reglement und dessen Vollzugsbestimmungen eingehalten werden.

Art. 3 Zuständigkeiten

¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen unterliegt der Zuständigkeit der Gemeinde.

² Zuständig für den Vollzug dieses Reglements ist die Gemeinde. Dazu erlässt sie Vollzugsbestimmungen, die für jeden Verursacher von Abfällen bindend sind.

³ Die Gemeinde kann die Erfüllung ihrer Aufgaben auch ganz oder teilweise an unabhängige Organisationen (Körperschaften, Unternehmen, öffentliche oder private Anstalten) delegieren.

⁴ Die Gemeinde kann auch ausserhalb des Entsorgungsmonopols als privatwirtschaftlicher Anbieter Entsorgungsdienstleistungen übernehmen. Dazu müssen zwischen dem privatrechtlich handelnden Gemeinwesen und den jeweiligen Abfallinhabern entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

2. Kapitel PFLICHTEN DES INHABERS VON ABFÄLLEN

Art. 4 Grundsätze

¹ Abfälle sind soweit wie möglich zu vermeiden. Unvermeidbare Abfälle sind durch deren Inhaber gemäss den von Bund, Kanton und Gemeinde erlassenen Vollzugsbestimmungen zu trennen, zu verwerten, zu behandeln oder umweltverträglich zu entsorgen. Er trägt die Kosten, die mit dem Vollzug der in diesem Reglement vorgeschriebenen Massnahmen verbunden sind.

² Der Inhaber von Abfällen ist dazu verpflichtet, im Sinne von Art. 46 des Umweltschutzgesetzes mit den Behörden zu kooperieren, insbesondere in Bezug auf die Menge und Art des von ihm verursachten Abfalls.

³ Jede sich temporär oder permanent auf Gebiet der Gemeinde aufhaltende natürliche oder juristische Person (Haushalte, Unternehmen, öffentliche Verwaltungen usw.) hat, unter Vorbehalt der in den Art. 5 und 14 ff. dieses Reglements enthaltenen Bestimmungen, die kommunalen Abfalldienste und -einrichtungen in Anspruch zu nehmen.

⁴ Personen, die keinen Aufenthaltsort auf Gemeindegebiet haben, sind nicht berechtigt, die kommunalen Abfalldienste und -einrichtungen zu nutzen beziehungsweise ihre Abfälle für die kommunale Sammlung bereitzustellen.

⁵ Abfälle, welche nicht als Siedlungsabfälle nach Art. 5 dieses Reglements anerkannt werden, müssen, sofern keine entsprechende Vereinbarung mit der Gemeinde besteht, durch deren Inhaber auf dessen Kosten entsorgt werden.

⁶ Inhaber von betriebsspezifischen Abfällen, welche als Siedlungsabfälle nach Art. 5 lit. e dieses Reglements anerkannt werden, müssen das Recht, diese Abfälle in Eigenverantwortung zu entsorgen bei der Gemeinde anmelden. Das Ausbleiben der Meldung gilt als Verzicht.

⁷ Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Kehrachtsäcken oder grösseren Mengen von Abfällen benutzt werden.

⁸ Unternehmen der Unterwegsverpflegung haben ihrer Kundschaft genügend Sammelbehältnisse für Kehrcht und rezyklierbare Siedlungsabfälle zur Verfügung zu stellen. Sie können von der Gemeinde verpflichtet werden, liegen gelassene Abfälle einzusammeln und zu entsorgen.

⁹ Wer eine öffentliche Veranstaltung organisiert, trifft auf seine Kosten die erforderlichen Vorkehrungen, um mit geeigneten Massnahmen Abfall soweit wie möglich zu vermeiden sowie zu reduzieren und den beim Anlass anfallenden Abfall getrennt einzusammeln. Die Gemeinde erlässt diesbezügliche Vollzugsbestimmungen.

Art. 5 Siedlungsabfälle

Als Siedlungsabfälle anerkannte und gesammelte Abfälle gelten:

- a) Alle aus Haushalten stammenden Abfälle.
- b) Aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen und öffentlichen Verwaltungen stammenden Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist und es sich dabei nicht um Sonderabfälle handelt (sogenannte nicht betriebsspezifische Abfälle).
- c) Aus Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen mit weniger als 10 Vollzeitstellen stammende nicht betriebsspezifische Sonderabfälle bis zu 20 kg pro Anlieferung.
- d) Betriebsspezifische Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen und öffentlichen Verwaltungen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist und es sich dabei nicht um separat gesammelten haushaltsähnlichen Abfall handelt.
- e) Betriebsspezifische Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist, sowie nicht betriebsspezifische Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen und öffentlichen Verwaltungen, sofern es sich um separat gesammelten haushaltsähnlichen Abfall handelt, die Entsorgung das Gemeindewesen nicht aufgrund anders gearteten Mengenverhältnissen vor logistische Herausforderungen stellt und der Inhaber nicht das Recht beanspruchen, diese Abfälle in Eigenverantwortung zu entsorgen.

Art. 6 Littering-Verbot

¹ Das Wegwerfen bzw. Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art ausserhalb von bewilligten Anlagen, an nicht dafür vorgesehenen Stellen oder zu nicht dafür bestimmten Zeiten, namentlich auf öffentlichem Grund (sog. «Littering»), ist untersagt.

² Davon ausgenommen sind Grünabfälle, die in dazu geeigneten privaten Anlagen fachgerecht kompostiert werden.

Art. 7 Verbot der Abfallentsorgung mit dem Abwasser

¹ Abfälle dürfen nicht der Kanalisation zugeführt werden.

² Vorbehalten bleiben die einschlägigen kantons- und bundesrechtlichen Bestimmungen.

Art. 8 Verbrennung von Abfällen

¹ Es ist verboten, Abfälle im Freien oder in einer privaten Verbrennungsanlage wie z. B. Öfen, Cheminées oder dergleichen zu verbrennen.

² Vorbehalten bleiben die einschlägigen kantons- und bundesrechtlichen Bestimmungen.

3. Kapitel ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG**1. Abschnitt Grundsätze****Art. 9** Organisation

Die Gemeinde organisiert:

- a) die separate Sammlung und Abfuhr rezyklierbarer Siedlungsabfälle (namentlich: Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten) und Sonderabfälle nach Art. 5 dieses Reglements, sei es durch das Abfuhrwesen oder durch die Bereitstellung spezieller Container an verschiedenen Orten auf dem Gemeindegebiet (Sammelstelle) oder in einem Ökohof;
- b) die Sammlung und Abfuhr der nicht-rezyklierbaren Siedlungsabfälle (in Abfallsäcken), sei es durch das Abfuhrwesen oder durch die Bereitstellung spezieller Container an verschiedenen Orten auf dem Gemeindegebiet oder in einem Ökohof;
- c) die Sammlung und Abfuhr des Sperrguts, sei es durch das Abfuhrwesen oder durch spezielle Container in einem Ökohof;
- d) die Durchführung punktueller Entsorgungsaktionen.

Art. 10 Vermeidung von Belastungen für die Umwelt

Die Abfallbewirtschaftung (Trennung, Sammlung, Abfuhr, Lagerung, Behandlung, Verwertung) darf sich weder auf die Umwelt, die öffentliche Gesundheit, die Böden, die ober- und unterirdischen Gewässer noch die Siedlungsgebiete schädlich auswirken.

Art. 11 Entsorgungsdienstleistungen

¹ Für die getrennte Sammlung von nicht -rezyklierbaren und rezyklierbaren Siedlungsabfällen sowie Sonderabfällen nach Art. 5 dieses Reglements richtet die Gemeinde ausreichend Abfallsammelstellen ein, führt eine regelmässige Sammlung per Abfuhr durch, richtet bei Bedarf einen kommunalen Ökohof ein oder stellt den Zugang zu einem regionalen Ökohof sicher.

² Für die zur Verfügung stehenden Entsorgungsdienstleistungen erlässt die Gemeinde auf Grundlage dieses Reglements Vollzugsbestimmungen, in welchen insbesondere die Art der angenommenen Abfälle, die Voraussetzungen für deren Annahme, die Öffnungszeiten von Abfallanlagen sowie die allfällig erhobenen Mengengebühren ausgewiesen werden. Vorbehalten bleiben die Voraussetzungen der wirtschaftlichen Anforderungen (z. B. Arbeitnehmerschutz).

³ Die Gemeinde stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert diese regelmässig.

2. Abschnitt

Sammlung nicht-rezyklierbarer Siedlungsabfälle

Art. 12 Gebinde

¹ Die nicht-rezyklierbaren Siedlungsabfälle (kurz Kehricht) sind in den offiziell zugelassenen Gebindeformen der Gemeinde bereitzustellen:

- a) in gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken,
- b) in Sammelbehältern (Containern, Unterflur- und Halbunterfluranlagen) mit gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken,
- c) in Sammelbehältern (Containern, Unterflur- und Halbunterfluranlagen) mit offiziellen Datenträgern zur gewichtsabhängigen Entsorgung oder
- d) in Plastik- oder Papiersäcken einzig in dem dafür vorgesehenen Presscontainer gemäss Vorgaben der Gemeinde.

² Die zu bezeichnenden Gebäude oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen müssen als Gebindeform für die Bereitstellung von gebührenpflichtigen Kehrichtsäcken über eine angemessene Anzahl an Sammelbehältern (Container) verfügen. Diese sind durch den Abfallinhaber auf eigene Kosten zu beschaffen.

³ Die zu bezeichnenden Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen müssen als Gebindeform für die Bereitstellung von Kehricht über eine angemessene Anzahl an Sammelbehältern (Container) versehen mit einem offiziellen Datenträger verfügen. Diese sind durch den Abfallinhaber auf eigene Kosten zu beschaffen. Das erstmalige Ausrüsten dieser Sammelbehälter mit den offiziellen Datenträgern erfolgt auf Kosten der Gemeinde und die Datenträger bleiben im Eigentum der Gemeinde. Bei einem Ersatz des Datenträgers wird eine Gebühr verrechnet.

⁴ Die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) in Bezug auf die zu beschaffenden Sammelbehälter werden von der Gemeinde festgelegt.

⁵ Die Gemeinde lehnt in Bezug auf die zu beschaffenden Sammelbehälter jede Haftung im Fall von Verlust oder Beschädigung ab. Deren Unterhalt und Reinigung liegt in der Verantwortung der jeweiligen Eigentümer.

Art. 13 Bereitstellung

¹ Die Kehrichtsäcke sind entweder in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter zu werfen oder an den von der Gemeinde bezeichneten Orten und Zeiten bereitzustellen.

² Lose gebührenpflichtige Kehrichtsäcke (nicht in Sammelbehältern) und Container dürfen nur an den von der Gemeinde bezeichneten Orten bereitgestellt werden. Ausserhalb davon wird eine Abfuhr nicht vorgenommen.

³ Sind von der Gemeinde bezeichnete Orte für das Abfuhrwesen infolge Verkehrsbehinderungen wie Baustellen, ungenügende Schneeräumung, aus Sicherheitsgründen usw. nicht zugänglich, sind andere bezeichnete Orte zu nutzen.

⁴ Das Personal des Abfuhrwesens kann die Leerung eines Sammelbehälters verweigern, wenn dieser sich in unreinlichem Zustand befindet, beschädigt ist, andere als nicht-rezyklierbare Abfälle nach Art. 5 enthält, nicht den zugelassenen Gebindeformen nach Art. 12 entspricht oder wenn sein Zugang nicht geräumt ist.

3. Abschnitt

Separatsammlungen und Sonderabfahren

Art. 14 Rezyklierbare Siedlungsabfälle

¹ Rezyklierbare Siedlungsabfälle, wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle, Textilien sowie Altöl aus Haushalten, sind gemäss den Vollzugsbestimmungen der Gemeinde separat zu sammeln und zu entsorgen.

² Es ist verboten, sie mit anderen Abfällen oder miteinander zu vermischen.

Art. 15 Glas

Einweg-Glas ist, ohne Verschlusssteile, andere Fremdkörper und nach Farben getrennt, in den dafür vorgesehenen Containern oder anderen Sammelbehältern an den Sammelstellen oder im Ökohof zu entsorgen.

Art. 16 Papier und Karton

¹ Papier, Zeitungen und Karton sind in den dafür vorgesehenen Containern oder anderen Sammelbehältern an den Sammelstellen oder im Ökohof zu entsorgen oder an den von der Gemeinde bezeichneten Orten und Zeiten bereitzustellen.

² Getränkekartons gehören nicht in die Kartonsammlung. Sofern eine umweltverträgliche und wirtschaftlich tragbare Entsorgung sichergestellt ist, kann die Gemeinde deren getrennte Sammlung vorschreiben.

Art. 17 PET und andere Kunststoffe

¹ PET-Flaschen sind in die Verkaufsstellen zurückzubringen, in den dafür vorgesehenen Containern oder anderen Sammelbehältern an den Sammelstellen oder im Ökohof zu entsorgen. Die übrigen Plastikflaschen können in die Verkaufsstellen zurückgebracht werden, sofern eine Sammlung angeboten wird.

² Sofern eine umweltverträgliche und wirtschaftlich tragbare Entsorgung von anderen Kunststoffen sichergestellt ist, kann die Gemeinde deren jeweilige getrennte Sammlung vorschreiben.

Art. 18 Metalle (Eisen- und Nichteisenmetalle)

¹ Aluminium und Weissblech (Konservendosen, Alu-Büchsen usw.) sind in den dafür vorgesehenen Containern oder anderen Sammelbehältern an den Sammelstellen oder im Ökohof zu entsorgen.

² Altmetall ist bei einem bewilligten Entsorgungsunternehmen (Schrotthändler) oder in einem dafür vorgesehenen Container oder anderen Sammelbehälter im Ökohof zu entsorgen.

Art. 19 Textilien

Gebrauchte Textilien sind entweder in einem dafür vorgesehenen Container oder anderen Sammelbehälter an den Sammelstellen oder im Ökohof zu entsorgen oder einer Textilsammelstiftung zu übergeben.

Art. 20 Grün- und Lebensmittelabfälle

¹ Grün- und/oder Lebensmittelabfälle sind, sofern diese nicht selbst in dazu geeigneten privaten Anlagen fachgerecht kompostiert werden können, in den dafür vorgesehenen Containern oder anderen Sammelbehältern an den Sammelstellen oder im Ökohof zu entsorgen oder an den von der Gemeinde bezeichneten Orten und Zeiten bereitzustellen. Dabei haben die Abfallinhaber eine Abfalltrennung gemäss den Vollzugsbestimmungen der Gemeinde vorzunehmen.

² Baumstümpfe und Wurzelstöcke, die bei Erdarbeiten oder beim Tiefpflügen anfallen, sind auf Kosten des Inhabers durch ein spezialisiertes Unternehmen zu entsorgen.

³ Grünabfälle von invasiven Neophyten sind fachgerecht gemäss den Vollzugsbestimmungen der Gemeinde zu sammeln und zu entsorgen.

Art. 21 Sperrgut

¹ Sperrgut ist mit den entsprechenden verursachergerechten Gebührenträgern versehen, an den von der Gemeinde bezeichneten Orten und Zeiten bereitzustellen oder in den dafür vorgesehenen Containern oder anderen Sammelbehältern im Ökohof zu entsorgen.

² Kleines Sperrgut ist in fest verschnürten Bündeln oder brennbaren Gebinden, versehen mit den entsprechenden verursachergerechten Gebührenträgern, an den von der Gemeinde bezeichneten Orten und Zeiten bereitzustellen oder in den dafür vorgesehenen Container oder anderen Sammelbehälter im Ökohof zu entsorgen.

Art. 22 Altöl

¹ Pflanzen- und Mineralöle sind in den dafür vorgesehenen Containern oder anderen Sammelbehältern an den Sammelstellen oder im Ökohof zu entsorgen.

² Tankreinigungs- oder Abscheiderrückstände, Wasser-in-Öl-Emulsionen oder Ölschlammrückstände sind betriebsspezifische Sonderabfälle und dementsprechend gemäss der einschlägigen Gesetzgebung durch spezialisierte Unternehmen zu behandeln und zu entsorgen.

Art. 23 Elektrische und elektronische Geräte

Elektrische und elektronische Geräte sind ohne Fremdstoffe oder andere Abfälle (z. B. Lebensmittelabfälle, leicht entfernbare Batterien, Staubsaugerbeutel usw.) bei den zur Rücknahme verpflichteten Verkaufsstellen oder Sammelstellen zu entsorgen oder an den von der Gemeinde bezeichneten Orten und Zeiten bereitzustellen.

Art. 24 Nicht brennbare Siedlungsabfälle

¹ Nicht brennbare Siedlungsabfälle wie mineralische Rückbaumaterialien, Aushub- und Ausbruchmaterial oder abgetragener Ober- und Unterboden, sind, sofern diese keine umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Stoffen wie polychlorierte Biphenyle (PCB), polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Blei oder Asbest enthalten, in den dafür vorgesehenen Containern oder anderen Sammelbehältern im Ökohof oder bei einem bewilligten Entsorgungsunternehmen zu entsorgen.

² Nicht brennbare Siedlungsabfälle, die gebundene Asbestfasern (auch Faserzement oder «Eternit» genannt) enthalten, sind gemäss den Vorgaben der für die Umwelt zuständigen kantonalen Dienststelle in den dafür vorgesehenen Containern oder anderen Sammelbehältern im Ökohof oder bei einem bewilligten Entsorgungsunternehmen zu entsorgen.

Art. 25 Tierische Nebenprodukte (TNP)

Tierische Nebenprodukte wie Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle sind gemäss der Tierseuchengesetzgebung bei der regionalen Kadaversammelstelle abzugeben.

Art. 26 Altfahrzeuge und ihre Bestandteile

¹ Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger und ihre Bestandteile sind bei einem bewilligten Entsorgungsunternehmen zu entsorgen.

² Das Ablagern oder Stehenlassen von Altfahrzeugen und deren Bestandteile ist auf öffentlichem Grund verboten sowie auch auf privatem Grund, wenn sie für die Gewässer und für die Umwelt eine konkrete Gefährdung darstellen.

³ Für Altreifen (Felgen und Fahrzeugreifen) werden Separatsammlungen durchgeführt. Sie können entweder direkt zu einer Verkaufsstelle zurückgebracht werden oder sind einem bewilligten Entsorgungsunternehmen zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sind sie direkt durch den Inhaber gemäss der Spezialgesetzgebung über Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle zu entsorgen.

⁴ Vorbehalten bleiben die bundes- und kantonsrechtlichen Bestimmungen zum Umwelt- und Gewässerschutz sowie die Bestimmungen des kommunalen Polizeireglements.

Art. 27 Altmedikamente

Altmedikamente sind in Apotheken abzugeben. Diese sind zur Rücknahme verpflichtet.

Art. 28 Sonderabfälle mit vorgezogener Entsorgungsgebühr

Sonderabfälle mit vorgezogener Entsorgungsgebühr wie Autobatterien, Batterien, Akkumulatoren sowie Entladungslampen (z. B. Leuchtstoffröhren/-lampen und Energiesparlampen) sind in den zur Rücknahme verpflichteten Verkaufsstellen oder Sammelstellen zu entsorgen.

Art. 29 Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

¹ Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen sind, sofern sie nicht bei den zur Rücknahme verpflichteten Verkaufsstellen oder Sammelstellen zurückgegeben werden können, in einem dafür vorgesehenen Container oder anderen Sammelbehältern im Ökohof zu entsorgen (vorausgesetzt, dieser verfügt über eine entsprechende Bewilligung) oder an den von der Gemeinde bezeichneten Orten und Zeiten bereitzustellen.

² Es ist verboten, Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle mit anderen Abfällen oder miteinander zu vermischen.

4. Kapitel FINANZIERUNG UND GEBÜHREN**Art. 30** Grundsätze der Finanzierung

¹ Die Entsorgung der Siedlungsabfälle ist über verursachergerechte und kostendeckende Gebühren zu finanzieren. Die Höhe der Gebühren soll die Vermeidung oder Verminderung des Abfalls sowie eine die Umwelt schonende Verwertung fördern und muss auf der Grundlage einer langfristig angelegten Planung bestimmt werden, die auch in absehbarer Zeit hinzukommende finanzielle Belastungen sowie die buchhalterischen Abschreibungen und die Zinsaufwendungen berücksichtigt. Die Gemeinde richtet zu diesem Zweck ein Konto für Spezialfinanzierungen ein, unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Falls nötig, werden die Gebühren angepasst.

² Die Gemeinde trägt auch die Kosten für die Entsorgung von Abfällen, deren Inhaber nicht ausfindig gemacht werden können oder zahlungsunfähig sind.

³ Entsorgungsdienstleistungen, welche ausserhalb des Entsorgungsmonopols von der Gemeinde als privatwirtschaftlicher Anbieter übernommen werden, sind kostendeckend zu verrechnen und dürfen keine Wettbewerbsverzerrungen verursachen sowie gilt es dabei den Grundsatz der Rechtsgleichheit zu beachten.

Art. 31 Entsorgungsgebühren für Siedlungsabfälle

¹ Durch die Erhebung von Gebühren stellt die Gemeinde die selbstfinanzierende Deckung der Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz der Entsorgungsanlagen für Siedlungsabfälle, für die Sammlung und den Transport sowie für weitere Kosten, die der Gemeinde aus der Abfallbewirtschaftung entstehen, sicher.

² Die Gebühren setzen sich zusammen aus einer:

- a) Jährlich zu erhebenden Grundgebühr
 - Berechnungsgrundlage für Private bzw. Haushalte, welche permanent bewohnt werden:
Pro Wohneinheit
 - Berechnungsgrundlage für Private bzw. Haushalte, welche nicht permanent bewohnt werden:
Pro Wohneinheit
 - Berechnungsgrundlage für Unternehmen: Pro Betrieb
 - Berechnungsgrundlage für öffentliche Verwaltung: Pro Standort
- b) von der Abfallmenge abhängigen Gebühr (Mengegebühr)

Berechnungsgrundlage für Private, Unternehmen und öffentliche Verwaltungen: nach Volumen des Abfalls oder Gewicht des Abfalls. Zusätzlich zur Mengegebühr nach Gewicht des Abfalls wird für Container mit Datenträger eine Andockgebühr pro Leerung erhoben. Bei einem Ersatz des Datenträgers wird eine Ersatzgebühr verrechnet.

³ Die jährlichen Grundgebühren werden in einem Tarif im Anhang dieses Reglements aufgeführt, der integrierender Bestandteil desselben ist. Die Gemeinde ist befugt, die Grundgebühren innerhalb der vom Tarif vorgegebenen Spanne festzusetzen, in Abhängigkeit von der Vorjahresrechnung und vom genehmigten Budget/Finanzplan, wobei er sich nach den Berechnungsgrundlagen dieses und des vorangehenden Artikels richtet.

Als Gebührenperiode gilt das Kalenderjahr. Die Grundgebühren werden von der Gemeinde innerhalb dieser Tarifspanne festgesetzt und bedürfen nicht der Zustimmung des Staatsrats.

⁴ Für bestimmte Siedlungsabfälle kann die Gemeinde eine entsprechende Mengengebühr für die kostendeckende Entsorgung erheben und unter Vorbehalt der Bestimmungen des Gemeindegesetzes sowie des vorliegenden Reglements die Kompetenz für die Festlegung der Höhe, der Änderung sowie die Abrechnung der Mengengebühr für die Entsorgung einer bestimmten Abfallart an eine unabhängige Organisation delegieren. Im Anhang dieses Reglements wird auf den Umfang dieser Delegation verwiesen.

⁵ Der erhobene Betrag für die Mengengebühr hängt von den effektiven Entsorgungskosten der jeweiligen Abfallart ab. Keine Mengengebühr darf erhoben werden, wenn die Entsorgungskosten bereits durch eine vorgezogene Entsorgungsgebühr gedeckt werden, vorbehalten bleibt die Auferlegung der Transportkosten für den Abfall. Die Mengengebühren werden unter Vorbehalt der Bestimmungen des vorangegangenen Absatzes in einem Tarif im Anhang dieses Reglements aufgeführt, der integrierender Bestandteil desselben ist.

⁶ Die Gemeinde entscheidet in Ausnahme- oder Härtefällen gemäss den Umständen (innerhalb einer Tarifspanne von 50 %).

Art. 32 Gebührenpflicht

¹ Zur Entrichtung der Grundgebühr ist verpflichtet, wer Eigentümer eines Gebäudes oder einer Anlage ist, wo Abfall verursacht wird.

² Wer am 1. Januar eines Gebührenjahres als Eigentümer registriert ist, ist zur vollumfänglichen Zahlung der Grundgebühr verpflichtet.

³ Zur Entrichtung der Mengengebühr ist der Abfallinhaber verpflichtet.

⁴ Zur Entrichtung der Andockgebühr und Ersatzgebühr für Container mit Datenträger ist der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässige Eigentümer des Containers verpflichtet.

Art. 33 Gebührenbefreiung

¹ Von der Grundgebühr befreit werden können nur leerstehende und von der Wasser- und Stromversorgung getrennte Wohnungen oder Lokale.

² Sind die Voraussetzungen für die Gebührenbefreiung nur für einen Teil des Kalenderjahres erfüllt, so wird die Grundgebühr entsprechend gekürzt.

Art. 34 Rechnungsstellung und Bezahlung

¹ Die Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen seit Zustellung zahlbar.

² Die Forderung wird ab ihrer Fälligkeit mit 5 % verzinst.

³ Die Kosten für Mahnungen, für das Inkasso und die Verzugszinsen werden in Rechnung gestellt.

⁴ Jeder Entsorgungsgebühr wird die MwSt. gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zugeschlagen.

Art. 35 Verjährung

Bezüglich Verjährung der Veranlagung und Einforderung von Gebühren wird auf die entsprechenden Bestimmungen des Steuergesetzes verwiesen.

5. Kapitel VERFAHREN, STRAFRECHTLICHE BESTIMMUNGEN UND RECHTSMITTEL

Art. 36 Kontrollermächtigung

¹ Werden Abfälle nicht gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Reglements entsorgt, oder wenn anderweitige Gründe im öffentlichen Interesse vorliegen, können Abfall enthaltende Gebinde geöffnet und deren Inhalt durch dafür von der Gemeinde ermächtigte Personen geprüft werden.

² Besteht der Verdacht, dass Abfälle im Freien oder in einer privaten Verbrennungsanlage wie z. B. Öfen, Cheminées oder dergleichen verbrannt werden, sind durch die von der Gemeinde ermächtigten Personen entsprechende Kontrollen durchzuführen, wobei dazu auch Probenahmen von Verbrennungsrückständen erfolgen können. Festgestellte Verfehlungen müssen von der Gemeinde bei der für die Umwelt zuständigen kantonalen Dienststelle für die strafrechtliche Verfolgung angezeigt werden.

³ Für diese Kontrollen wird dem Verursacher eine Gebühr nach Aufwand in Rechnung gestellt. Der Entschädigungsansatz der Gebühr nach Aufwand wird in einem Tarif im Anhang dieses Reglements aufgeführt, der integrierender Bestandteil desselben ist.

Art. 37 Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands

¹ Verstösst ein Eigentümer gegen die Bestimmungen dieses Reglements, teilt die Gemeinde diesem per Einschreiben mit, welche Änderungen und/oder Massnahmen er innert welcher Frist zu veranlassen hat. Der Eigentümer ist darauf hinzuweisen, dass ihm im Unterlassungsfall eine amtliche Verfügung unter Kostenfolge eröffnet wird.

² Werden die erforderlichen Massnahmen nicht frist- oder sachgerecht ausgeführt, erlässt die Gemeinde eine anfechtbare Verfügung, in welcher sie dem Eigentümer eine neue Frist zur Instandsetzung festsetzt und ihm im Unterlassungsfall eine Ersatzvornahme androht.

³ Bevor die Behörde zur Ersatzvornahme schreitet, erteilt sie dem Eigentümer eine letzte Frist.

⁴ Die Gemeinde kann in dringenden Fällen und bei ernsthafter Gefährdung direkt und ohne vorgängiges Verfahren die erforderlichen Massnahmen auf Kosten des Eigentümers verfügen.

Art. 38 Rechtsmittel und Verfahren bei Administrativentscheid

¹ Gegen behördliche Verfügungen, welche die Gemeinde in Anwendung dieses Reglements erlässt, kann nach Art. 34a ff. VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung bei der Gemeinde eine begründete Einsprache erhoben werden.

² Gegen den Einspracheentscheid der Gemeinde kann beim Staatsrat innert einer Frist von 30 Tagen eine Beschwerde gemäss VVRG erhoben werden.

Art. 39 Rechtsmittel und Verfahren bei Zuwiderhandlungen

¹ Verstösse gegen dieses Reglement werden von der Gemeinde mit einer Busse von mindestens Fr. 10.- bis Fr. 10'000.- gemäss Art. 34j ff. VVRG geahndet.

² Vorbehalten bleiben die in der bundes- und kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Verstösse, die in die Zuständigkeit der kantonalen Behörden fallen.

³ Gegen jedweden Strafbescheid (Art. 34k Abs. 1 VVRG), den der Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements verfügt, kann nach Art. 34 h ff. VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden. Gegen den Einspracheentscheid kann bei einem Richter des Kantonsgerichts Berufung eingelegt werden.

⁴ Kann kein Strafentscheid ausgestellt werden (Art. 34j VVRG), hat die Gemeinde nach Art. 34j VVRG zu verfahren. Gegen diesen Entscheid kann bei einem Richter des Kantonsgerichts Berufung eingelegt werden.

6. Kapitel **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 40 Aufhebung

Das vorliegende Abfallreglement der Gemeinde Binn ersetzt das Kehrrechtreglement vom 16. Juni 2006 und hebt es auf. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle mit diesem Abfallreglement in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Art. 41 Inkrafttreten

Nach der Genehmigung durch den Staatsrat tritt das vorliegende Reglement am 1. Januar 2026 in Kraft.

So beschlossen anlässlich der Gemeinderatssitzung vom

Verabschiedet an der Urversammlung der Gemeinde Binn am

Gemeinde Binn

Der Gemeindepräsident:

Rolf Imhof

Der Gemeindeschreiber:

Manfred Imhof

Anhang 1

LISTE DER UMWELTRECHTLICHEN GRUNDLAGEN

Syst. Rechtssammlung (CH/VS)

1. Verfahren

Gesetzgebung des Bundes

- Schweizerische Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO)	05.10.2007	312.0
---	------------	-------

Gesetzgebung des Kantons

- Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGStPO)	11.02.2009	312.0
- Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG)	06.10.1976	172.6

2. Umweltschutz

Gesetzgebung des Bundes

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)	07.10.1983	814.01
- Verordnung über die Umwelverträglichkeitsprüfung (UVPV)	19.10.1988	814.011
- Verordnung über den Schutz vor Störfällen (Störfallverordnung, StFV)	27.02.1991	814.012
- Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen (VOCV)	12.11.1997	814.018
- Verordnung über die Lenkungsabgabe auf „Heizöl Extraleicht“ mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 Prozent(HELV)	12.11.1997	814.019
- Verordnung über die Bezeichnung der im Bereich des Umweltschutzes sowie des Natur- und Heimatschutzes beschwerdeberechtigten Organisationen (VBO)	27.06.1990	814.076
- Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo)	01.07.1998	814.12
- Luftreinhalte-Verordnung (LRV)	16.12.1985	814.318.142.1
- Lärmschutz-Verordnung (LSV)	15.12.1986	814.41
- Verordnung des UVEK über die Lärmemissionen von Geräten und Maschinen, die im Freien verwendet werden (Maschinenlärmverordnung, MaLV)	22.05.2007	814.412.2
- Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (V-NISSG)	27.02.2019	814.711
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; ersetzt TVA vom 10.12.1990)	04.12.2015	814.600

- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA)	22.06.2005	814.610
- Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG)	20.10.2021	814.620
- Verordnung über Getränkeverpackungen (VGV)	05.07.2000	814.621
- Verordnung über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Getränkeverpackungen aus Glas	07.09.2001	814.621.4
- Verordnung des UVEK über die Höhe der vorgezogenen Entsorgungsgebühr für Batterien	28.11.2011	814.670.1
- Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlastenverordnung, AltLV)	26.08.1998	814.680
- Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA)	26.09.2008	814.681
- Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV)	23.12.1999	814.710
- Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV)	18.05.2005	814.81
- Bundesgesetz über die Gentechnik im Ausserhumanbereich (Gentechnikgesetz, GTG)	21.03.2003	814.91
- Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV)	10.09.2008	814.911
- Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung, ESV)	09.05.2012	814.912

Gesetzgebung des Kantons

- Gesetz über den Umweltschutz (KUSG)	18.11.2010	814.1
- Reglement über die Umweltverträglichkeitsprüfung (RUVPV)	20.03.2024	814.100
- Beschluss über die Anwendung der Bundesverordnung über den Schutz vor Störfällen	01.03.2023	814.101
- Beschluss über das Abfallverbrennen im Freien	20.06.2007	814.102
- Beschluss über den Wintersmog	29.11.2006	814.103
- Beschluss über die Kostentarife für behördliche Leistungen im Umwelt- und Gewässerschutz	17.01.2018	814.104
- Reglement über die Bewirtschaftung des kantonalen Fonds für Voruntersuchungen von voraussichtlich belasteten Standorten	13.12.2006	814.105

3. Gewässerschutz

Gesetzgebung des Bundes

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG)	24.01.1991	814.20
- Gewässerschutzverordnung (GSchV)	28.10.1998	814.201

Gesetzgebung des Kantons

- Kantonales Gewässerschutzgesetz (kGSchG)	16.05.2013	814.3
- Reglement betreffend das Verfahren über die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und –arealen sowie von oberirdischen Gewässerschutzbereichen	02.09.2015	814.200
- Beschluss betreffend die Grundwasserschutzareale	07.01.1981	814.201
- Beschluss betreffend die Kies- und Sandausbeutung	10.04.1964	814.206
- Verordnung über die Trinkwasserversorgungsanlagen	21.12.2016	817.101

N.B.:

- Die Gesetzestexte des Bundes sind vom Bundesamt für Bauten und Logistik zu beziehen (BBL – 3003 Bern, <https://www.bbl.admin.ch>) Sie können auch in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts auf der Internetseite des Bundes nachgeschlagen werden: <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/systematische-sammlung.html>. Gesetzesänderungen können jeweils den Fussnoten am Seitenende entnommen oder in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts nachgeschlagen werden: <https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/amtliche-sammlung.html>.
- Die Gesetzestexte des Kantons können beim Sekretariat der Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 1951 Sitten, bezogen werden. Sie können auch auf der Internetseite des Kantons nachgeschlagen werden: <http://www.vs.ch>, kantonale Gesetzgebung (Gesetzesänderungen befinden sich jeweils am Ende des Textes).

Anhang 2

BEGRIFFE

Abfälle

Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist.

Abfallbewirtschaftung

Unter Abfallbewirtschaftung versteht man die Vermeidung, die Trennung, die Sammlung, den Transport, die Verwertung, die Zwischen- und Endlagerung und die Behandlung von Abfall und in einem weiteren Sinne jegliche organisatorische Massnahme, die ab dem Zeitpunkt der Annahme des Abfalls bis zu dessen endgültiger Entsorgung ergriffen wird.

Altfahrzeuge

Unter Altfahrzeugen versteht man ausgediente Fahrzeuge oder Maschinen, die erwiesenermassen nicht mehr ihrem ursprünglichen Zweck gemäss verwendet werden können, da sie bspw. nicht mehr verkehrs- oder funktionstüchtig sind.

Altmetall

Unter Altmetall versteht man alle Arten von Schrott aus Haushalten, Industrie und Gewerbe.

Aushub- und Ausbruchmaterial

Als Aushubmaterial bezeichnet man alle Materialien, welche bei Bauarbeiten unterhalb des belebten Bodens ausgehoben werden, also Lockergestein, Kies und Sand. Ausbruchmaterial besteht überwiegend aus gebrochenen Fels- und Gesteinsblöcken, welche im Rahmen von Bauarbeiten mechanisch oder durch Sprengung aus dem Untergrund herausgebrochen werden.

Bauabfälle

Unter Bauabfällen versteht man Abfälle, die beim Neubau-, Umbau- oder Rückbauarbeiten von ortsfesten Anlagen entstehen, d. h. Bodenaushub, Aushub- und Ausbruchmaterial, mineralische Rückbaumaterialien, und andere stofflich verwertbare Abfälle (wie Glas, Holz, Metalle, Kunststoffe etc.), brennbare Abfälle, die nicht stofflich verwertet werden können, und übrige Abfälle.

Betriebsspezifischer Abfall

Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen und öffentliche Verwaltungen stammenden Abfälle, welche hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse keine Siedlungsabfälle sind, sowie die aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen stammenden Abfälle, unabhängig von ihrer Zusammensetzung. Diese Abfälle entspringen der Kerntätigkeit eines Unternehmens oder einer Erwerbstätigkeit.

Bodenaushub

Abgetragener Ober- und/oder Unterboden.

Deponien

Deponien sind Abfallanlagen, in denen Abfälle kontrolliert abgelagert werden.

Elektrische und elektronische Geräte

Elektrische und elektronische Geräte sind Haushaltsgeräte (Kochherde, Waschmaschinen, Kühl- und Gefrierschränke, Boiler, usw.), Geräte der Büro-, Informations- und Kommunikationstechnik (Computer, Telefone, usw.) und Geräte der Unterhaltungselektronik (Radios, Fernseher, Fotoapparate, elektronisches Spielzeug usw.)

Grünabfälle

Als Grünabfälle werden pflanzliche Abfälle bezeichnet, die im Wesentlichen aus Gemeinden, privaten Haushalten und der Landwirtschaft stammen. Zu den Grünabfällen zählen beispielsweise Laub, Baum-, Strauch- und Rasenschnitt oder Abfälle aus der Pflege von Strassenrändern und Parks.

Lebensmittelabfälle

Der Begriff «Lebensmittelabfälle» bezeichnet die Lebensmittelreste, die bei der landwirtschaftlichen Produktion und bei der Lebensmittelverarbeitung (z. B. Rüstabfälle und Speisereste) im Gross- und Einzelhandel, in Restaurants, bei Grossverbrauchern und in Haushaltungen anfallen.

Mineralisches Rückbaumaterial

Abfälle aus der Bausubstanz, welche bei Rück- und Umbauarbeiten anfallen und zu über 95 Gewichtsprozent aus Steinen oder gesteinsähnlichen Bestandteilen bestehen (z. B. Beton-, Mischabbruch, Ausbauasphalt, Strassenaufbruch).

Nicht-rezyklierbare Siedlungsabfälle (Kehricht)

Für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Siedlungsabfälle

Öffentliche Verwaltung

Öffentliche Verwaltung bezeichnet Bund, Kantone, Gemeinden und andere öffentliche Körperschaften sowie deren Anstalten und Betriebe. Der Begriff umfasst sämtliche Verwaltungseinheiten, welche öffentliche Aufgaben erfüllen, von Amtes wegen, das öffentliche Recht umsetzen und dabei hoheitlich handeln.

Ökohof

Ein Ökohof ist eine abgeschlossene und überwachte Fläche mit gesonderten Containern und Plätzen, wo vorwiegend Siedlungsabfälle getrennt gesammelt und zwischengelagert werden können.

Recycling (stoffliche Verwertung)

Verfahren bei dem die stofflichen Eigenschaften von Abfällen genutzt werden. Recycling beschreibt einerseits die unmittelbare Wiederverwendung ausgedienter Produkte, andererseits die stoffliche Verwertung, also die Gewinnung von Rohstoffen aus Abfall, wobei bestimmte Stoffe bzw. Abfälle getrennt gesammelt oder nachträglich sortiert, aufbereitet und als Sekundärrohstoffe oder -produkte wieder in den Wirtschaftskreislauf geführt werden.

Rezyklierbare Siedlungsabfälle

Siedlungsabfälle, die zwecks stofflicher Verwertung separat gesammelt werden.

Sammelstelle

Sammelstellen dienen der Abgabe gewöhnlicher rezyklierbarer Siedlungsabfällen (wie Glas, Papier, Alu und Weissblech) und sind, im Unterschied zu den Ökohöfen, der Allgemeinheit üblicherweise jederzeit zugänglich.

Siedlungsabfälle

Als Siedlungsabfälle gelten Abfälle aus Haushalten und Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen sowie aus öffentlichen Verwaltungen deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind.

Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer physikalisch-chemischen oder biologischen Eigenschaften auch im Inlandverkehr umfassende bzw. beschränkte besondere technische und organisatorische Massnahmen bedürfen.

Sperrgut

Unter Sperrgut versteht man brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht über die von der Gemeinde zugelassenen Gebinde für Kehricht entsorgt werden können (z. B. Möbel, Matratzen, sperrige Verpackungen, usw.).

Spezialgesetzgebung

Gesamtheit der Rechtsnormen zur Regelung eines spezifischen Bereichs.

Tierische Nebenprodukte (TNP)

Tierische Nebenprodukte sind Tierkadaver und alle von Tieren stammende Erzeugnisse, die nicht zum menschlichen Verzehr geeignet sind oder nicht als Lebensmittel verwendet werden wie z. B. Metzgerei- und Schlachtabfälle.

Unternehmen

Als Unternehmen gelten eine rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) oder solche in einem Konzern zusammengeschlossenen Einheiten mit einem gemeinsam organisierten Abfallentsorgungssystem oder solche die selbstständige, auf dauernden Erwerb gerichtete wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben. Als rechtliche Einheiten gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts sowie natürliche Personen.

Verwertung

Verwertung bedeutet jeglichen Vorgang, der im Wesentlichen dazu dient, anstelle von Rohstoffen Abfälle zweckbringend zu nutzen. Man unterscheidet dabei unter stofflicher (siehe Recycling) und energetischer Verwertung. In der Regel sollten Abfälle stofflich oder energetisch in dafür geeigneten Abfallanlagen verwertet werden. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar, werden die Abfälle nach geeigneter Behandlung in einer Deponie kontrolliert abgelagert.

Anhang 3

TARIF DER ENTSORGUNGSGEBÜHREN FÜR SIEDLUNGSABFÄLLE UND GRÜNABFUHR1 Jährliche Grundgebühr**Entsorgungskosten Private****1.1** Haushalte, welche permanent bewohnt werden:

Pro Wohnung, gemäss Anzahl Zimmer		von	bis	Tarif
Kat. 1	1 - 2.5 Zimmer Wohnungen	20.00	40.00	25.00
Kat. 2	Ab 3 Zimmer Wohnungen	30.00	60.00	35.00
Kat. 3	Einfamilienhaus	40.00	80.00	45.00

1.2 Haushalte, welche nicht permanent bewohnt werden:

Pro Wohnung, gemäss Anzahl Zimmer		von	bis	Tarif
Kat. 1	1 - 2.5 Zimmer Wohnungen	15.00	30.00	20.00
Kat. 2	Ab 3 Zimmer Wohnungen	25.00	50.00	30.00
Kat. 3	Einfamilienhaus	30.00	60.00	40.00

Entsorgungskosten Unternehmen, Gewerbe, Landwirtschaft

2.1 Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe:	von	bis	Tarif
Kat. 1 Kleingewerbe 1 - 10 Vollzeitstellen	30.00	60.00	40.00
Kat. 2 Restaurationsbetriebe pro Sitzplatz	2.00	4.00	2.00
Kat. 3 Camping pro Stellplatz	2.00	4.00	2.00
Kat. 4 Hotellerie, Pension pro Bett	3.00	6.00	3.00
Kat. 5 Landwirtschaftsbetrieb pro GVE	2.00	4.00	2.00

Wird eine Betriebstätigkeit in einem Haushalt ausgeübt, für den bereits eine Grundgebühr bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.

2 Mengengebühr**2.1 Delegation**

Die Mengengebühren für nicht-rezyklierbare Siedlungsabfälle (Kehricht) und Sperrgut sowie die Andockgebühr und Ersatzgebühr für Container mit Datenträger werden vom Gemeindeverband «Recycling – Entsorgung – Verwertung Oberwallis» (kurz REVO) festgelegt. Ebenfalls vom REVO festgelegt werden die Mengengebühren für die Abgabe von Siedlungsabfällen bei den vom REVO betriebenen Abfallanlagen sowie anderen organisierten Entsorgungsdienstleitungen. Die Liste der aktuell gültigen Mengengebühren kann auf Anfrage hin beim REVO bezogen werden oder sind auf dessen Internetplattform einsehbar.

3 Aufwand für Nachforschungen

Für die Gebühr nach Aufwand gemäss Art. 36 des vorliegenden Reglements gilt eine Entschädigungsansatz von Fr. 70.00/h.